

Bundesbeschluss

betreffend

**die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts und
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1924.**

(Vom 29. September 1925.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Berichts des Bundesrates vom 3. und 21. April 1925,
des Bundesgerichts vom 20. Februar 1925 und des Eidgenössischen Ver-
sicherungsgerichts vom 31. Dezember 1924,

beschliesst:

Der Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundes-
gerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
im Jahre 1924 wird die Genehmigung erteilt.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 9. Juni 1925.

Der Präsident: **Andermatt.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 29. September 1925.

Der Präsident: **Maechler.**
Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Motion der eidgenössischen Räte.

Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten beförder-
lichst die Revisionsvorlage für das Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 be-
treffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall,
sowie einen Revisionsentwurf des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917
betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Ver-
sicherungsgerichtes zu unterbreiten.

Postulate des Nationalrats.

1.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, wie der wirt-
schaftlichen Vor- und Ausbildung der diplomatischen Vertreter der Schweiz

im Auslande vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen wäre, und ob nicht unterdessen, soweit nötig, den Gesandtschaften besondere Handelsattachés beizugeben seien.

2.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht das Schweizerische Auswanderungsamt in ein Beratungs-, Organisations-, Schutz- und Fürsorgeinstitut für schweizerische Kolonisten ausgebaut werden sollte.

3.

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht die jährliche Viehzählung einzuführen sei.

4.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, wie der notleidenden Bevölkerung der Stickergebiete, deren Lohnverhältnisse zum Teil ganz bedenklich sind, durch die Umstellung der bestehenden, die Einführung von neuen Industrien oder durch andere Massnahmen geholfen werden könnte.

Postulate des Ständerats.

1.

Der Bundesrat wird mit Rücksicht auf die zwischen dem Reglement des Nationalrates und dem Reglement des Ständerates bestehenden Abweichungen in bezug auf die Definition der „Motionen“ und „Postulate“ ersucht, zu prüfen, ob es nicht angebracht wäre, die notwendige Übereinstimmung durch die Revision des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1902 über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrat, dem Ständerat und dem Bundesrat herzustellen. Ein einschlägiger Bericht wird der Bundesversammlung vorgelegt werden.

2.

Der Bundesrat wird ersucht, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob es sich nicht empfehlen würde, eine Klasse für den Dienst im Heer von bedingt Tauglichen einzuführen, bei deren Ausbildung etwas geringere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit gestellt werden könnten.

3.

Der Bundesrat wird eingeladen, den Räten über den Verzicht auf die Durchführung des Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 6. Dezember 1921 betreffend staatliche Hilfeleistung für die Uhrenindustrie besonderen Bericht und Antrag zu unterbreiten.

**Bundesbeschluss betreffend die Geschäftsführung des Bundesrates, des Bundesgerichts
und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 1924. (Vom 29. September 1925.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1925
Date	
Data	
Seite	245-246
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 516

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.